

literarische Sachverständigen-Verein gehe offenbar zu weit, wenn er meine, daß derartige Producte, gleichwie Predigten und andere wissenschaftliche Vorträge zc. geschützt seien. Wenn nun aber das vom Angeklagten abgedruckte Manuscript durch Nachschreiben vom Hören beschafft worden sei, so liege kein dem Nachdruck gleichzuachtendes Verfahren vor. Es existire hier nur eine Art von Bänkelsängerei, wohin namentlich das Absingen von Couplets gehöre. Dies sei eine Art öffentlicher Aufführung, gegen welche das dramatische Werk nicht geschützt sei, und für diese Bänkelsängerei seien die Couplets, welche der Angeklagte gedruckt, bestimmt gewesen, nicht aber für den Vertrieb durch den Buchhandel. Endlich aber verlange der strafbare Nachdruck eine Beschädigung; diese fehle in diesem Falle gänzlich, denn der Sachverständigen-Verein habe selbst anerkannt, daß ein Schade fast gar nicht möglich wäre. Behrend hätte nur dann beschädigt werden können, wenn der Angeklagte die Couplets in der vom Buchhändler Behrend gewählten Form gedruckt hätte. Er beantragte deshalb die Freisprechung des Angeklagten. Der Staatsanwalt erwiderte darauf, daß auf Grund des Bundesbeschlusses und des Publicationspatentes vom Jahre 1837 jedes literarische Erzeugniß ohne Einwilligung des Autors gegen Nachdruck geschützt sei. Es würde mit dem Schutze gegen Nachdruck schlecht bestellt sein, wenn der innere Werth eines literarischen Erzeugnisses entscheiden sollte, denn die Gerichtshöfe müßten alsdann zu wissenschaftlichen Commissionen umgeschaffen werden. Geschützt seien alle Erzeugnisse der Kunst, Wissenschaft und der Literatur, und der Strafrichter habe nur zu prüfen, ob ein derartiges Erzeugniß geeignet sei, verwerthet zu werden. Wenn nun auch die Couplets durch die Bänkelsängerei gewissermaßen Gemeingut würden, so müsse dennoch das Autorrecht an denselben geschützt werden. Der Angeklagte sei nicht strafbar, weil er die Couplets gedruckt habe, sondern weil dieselben in seinem Verlage erschienen seien. Das Kammergericht erkannte, daß der Strafrichter zugleich die Entschädigung festzusetzen habe, vernichtete deshalb das erste Erkenntniß in dieser Beziehung und wies die Sache zur Vervollständigung in die erste Instanz zurück. In der Hauptsache, ob Nachdruck vorliege oder nicht, behielt der Gerichtshof sich den Beschluß vor. (Preuß. Ztg.)

Miscellen.

Zur Statistik des Leipziger Buchhandels. — Der Verein der Buchhändler zu Leipzig, umfassend den Buch-, Musikalien-, Kunst- und Antiquarhandel, besteht laut officieller Liste vom 15. Febr. d. J. aus 174 activen und 10 inactiven Firmen (Mitgliedern); gegen voriges Jahr 5 active Firmen mehr, dagegen 1 inactives Mitglied weniger. Diese 174 active Handlungen von 1860 arbeiten mit 243 Gehilfen (8 mehr als im Jahre 1859) und mit 107 Lehrlingen (10 weniger gegen das Vorjahr). Von diesen 243 Gehilfen hat eine Handlung allein 21, die nächste darnach beschäftigt 10, eine 8, zwei je 7, vier je 6, drei je 5, zehn je 4, die noch übrig bleibenden Handlungen, soweit sie überhaupt Gehilfen haben, je 1 bis 3.

Aus Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat, im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium, die Gründung des Vereins der oesterreichischen Buchhändler zur Förderung der gemeinsamen Interessen des oesterreichischen Buch- und Kunsthandels mit Einschluß des Musikalien- und Landkartenhandels bewilligt und dessen Statuten genehmigt.

Wien, 9. Juli. Es ist jedenfalls erfreulich, daß der für unsere Culturinteressen so hochwichtige deutsche Buchhandel in neuester Zeit sein Geschäft von verrotteten Usancen zu emancipiren und auf echt

kaufmännischer Grundlage zu basiren strebt, allein wie mir aus einer Reihe von Vorschlägen, welche das neueste „Leipziger Börsenblatt“ über dieses Thema veröffentlicht, scheinen will, gehen einzelne Herren in ihren Reformen viel weiter, als es sich mit den Interessen des großen Publikums, das denn doch auch dabei theilhaftig ist, vertragen würde. Oesterreich ist bekanntlich trotz der langen Agioverhältnisse eine sehr gute Kundschaft des deutschen Buchhandels, und es würden bei uns gewiß noch viel mehr neue Bücher gekauft werden, wenn die Verleger die Preise für bloße Modeartikel, wie z. B. für Romane u. s. w., nicht gar so hoch ansetzen würden. Dieser hohe Preis ist auch Ursache, daß man derartige Bücher etwas später, natürlich aber viel billiger, beim Antiquar und nicht im Buchladen kauft. Wie ist es aber möglich, daß der Antiquar neue Bücher viel billiger als der Sortimentler verkaufen kann? Die Sache ist ganz einfach. Nachdem viele unserer deutschen Verleger schon längst die unangenehme Erfahrung gemacht, daß der hohe Adel und die reiche haute finance für Romane von deutschen Schriftstellern nur selten Geld haben, so rechnen sie im vorhinein nur auf einen äußerst geringen Absatz für derartige Artikel, und wenn selbst diese Rechnung eine irrige war, so verwerthen sie den Rest durch en-bloc-Verkäufe an die Antiquare, die darum auch eine sich stets steigende Clientel erhalten. Gegen diese Preisherabsetzungen und Schlaudereien eifern nun die Buchhändler schon seit Jahren, aber wie ich glaube, werden alle moralischen Zwangsmittel nichts dagegen ausrichten, wenn die Verleger selbst nicht reich genug sind, um auf derartige Geschäftsmanipulationen zu verzichten. Nun will ich zwar diesem Schlaudersystem nicht das Wort reden, aber so wie es oft im Interesse des Modewaarenhändlers liegen mag, gewisse in der nächsten Saison schon veraltete Modeartikel durch Preisermäßigungen an den Mann zu bringen und loszuwerden, so wird dies noch in viel höherem Maaß bei Verlegern, die viele und schlechte Artikel produciren, der Fall sein, und wenn diese daher durch die Mitwirkung der Antiquare ihrer Waare einen, wenn auch verspäteten Absatz zu verschaffen suchen, so ist dies eben so Geschäftsbrauch, als wenn ein Fabrikant seine nicht mehr saisonmäßigen Stoffe unter dem Preise losschlägt, abgesehen davon, daß die außer Mode gekommene Waare in beiden Fällen zumeist in solche Kreise dringt, denen sie früher durch ihren hohen Preis nicht zugänglich gewesen. Die Herren, welche jetzt vorschlagen, daß die Verleger moralisch gezwungen werden sollen, ihre Waare in einer gewissen Reihe von Jahren erst herabsetzen zu dürfen, würden sicherlich den buchhändlerischen Verkehr nicht fördern, abgesehen davon, daß eine solche Convention geradezu gegen die Interessen des consumirenden Publikums wäre, und glauben wir den deutschen Verlegern ein viel praktischeres Mittel anzurathen, wenn wir sie wohlmeinend darauf aufmerksam machen, daß sie zu viel und zu theuer produciren. (Allg. Ztg.)

Stettin, 18. Juli. Von dem preussischen Finanzministerium sind an eine Anzahl Buchhändler in den verschiedenen Provinzen Aufforderungen ergangen, Vorschläge zu einer Revision des Zeitungs-Steuergesetzes zu machen. Da es sehr wünschenswerth ist, daß möglichst übereinstimmende Anträge in dieser Beziehung von Seiten der Buchhändler vorgelegt werden, so erlaubt sich der Unterzeichnete die Bitte an diejenigen Herren Collegen in Berlin, welche mit diesem Auftrag betraut worden sind, ihr Gutachten baldmöglichst im Börsenbl. zu veröffentlichen. Die Sache ist von so großer Wichtigkeit für die preussischen Buchhändler, daß ein einziges Handeln wohl geboten erscheint. Meiner Ansicht nach müßten die Gutachten der Buchhändler von den Interessen der Verleger politischer Zeitungen ganz absehen und besonders darauf Nachdruck legen, daß die Steuer auf diejenigen wissenschaftlichen, technischen, kritischen und belletristischen Zeitschriften, welche nur literarische